



# Mitteilungen der Ingenieurkammer des Saarlandes



Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/58 53 13, Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Wer soll eines Tages das Ingenieurbüro übernehmen?

Die Unternehmenslandschaft im Saarland wird sich in den nächsten Jahren verändern. Rund 7000 mittelständische Unternehmen, darunter auch zahlreiche Ingenieurbüros, werden aus Altersgründen vor der Frage stehen, ihren Nachfolgeübergang erfolgreich zu regeln.

Die frühzeitige Vorbereitung auf den Führungswechsel ist daher unerlässlich, um das Ingenieurbüro am Markt zu halten. Nicht zuletzt deswegen, weil für eine erfolgreiche Übertragung eine Reihe von Aufgaben bewältigt werden muss, die sowohl für den Inhaber als auch seinen zukünftigen Nachfolger eine große Herausforderung darstellen. Hinzukommt, dass im Rahmen der Basel II Vereinbarungen die unternehmerischen Entwicklungspotenziale eine immer größere Rolle bei der Kreditvergabe spielen. Umso wichtiger ist es, die Weichen im Unternehmen in Richtung „Zukunftssicherung“ zu stellen.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet deshalb eine Informationsveranstaltung zum Thema

**„Unternehmensnachfolge im Ingenieurbüro“**  
am 01. April 2009 von 16:00 bis 19:00  
im Saalbau der Industrie- und Handelskammer,  
Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

an.

Im Rahmen dieser Veranstaltung soll ein erster Überblick über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Unternehmensübergabe und ihre rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte gegeben werden. Zudem wird die Bedeutung einer möglichst exakten Finanzplanung heraus gestellt und Fördermöglichkeiten für Freiberufler vorgestellt. Darüber hinaus wird die auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes eingerichtete Bürobörse vorgestellt. Diese bietet Übergebern und Übernehmern die Möglichkeit, kostenlose Offerten zu schalten. Die Vertraulichkeit dieser Offerten wird dadurch gewährleistet, dass lediglich die Geschäftsstelle die vollständigen Kontaktdaten kennt und die Börse verwaltet.

Anmeldungen zu dieser kostenlosen Informationsveranstaltung nimmt die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes, Tel.: 06 81 / 58 53 13, E-Mail: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de) bis zum 25. März 2009 entgegen.

Es ist nicht einfach ans Aufhören zu denken und den Prozess der Unternehmensnachfolge in Angriff zu nehmen. Aber jeder Inhaber eines Ingenieurbüros will, dass sein Lebenswerk nicht nur erhalten, sondern fortgeführt wird. Deshalb sollte er sich rechtzeitig um seine Nachfolge kümmern.

## Rekordbeteiligung beim Schülerwettbewerb TurmHochDrei

### Die Landessieger stehen fest!

Die Ingenieurkammer des Saarlandes kann sich vor Türmen derzeit kaum noch retten: 350 Schüler haben am Wettbewerb „TurmHochDrei“ der Ingenieurkammer teilgenommen. Sie haben 116 Wasserturmmodelle eingereicht. Insgesamt haben sich deutlich mehr Schüler als im vergangenen Jahr an dem landesweit ausgelobten Wettbewerb beteiligt.

*v.l.n.r.: Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber, Vizepräsident der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Achim Schwarz, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer, Prof. Dr. Günter Schmidt-Göner, HTW, Herbert Kiefer, Präsident der Architektenkammer, Peter Pohl, Leitender Ministerialrat.*



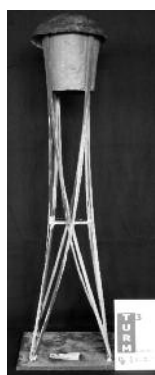


„Ein riesiger Erfolg in Sachen Nachwuchswerbung“ fand auch die Jury. Sie hatte die nicht leichte Aufgabe die besten 20 Modelle jeder Alterkategorie (bis Klassenstufe 9 und ab Klassenstufe 10) herauszufinden. Großen Wert legte die Jury neben dem Einhalten der Abmessungen

und dem Bestehen des Belastungstests, auf die Originalität, die statische Konstruktion sowie die Gestaltung und Verarbeitungsqualität. Durch ein geringes Eigengewicht und besonders kreative Gestaltungselemente konnten die Schülerinnen und Schüler ebenfalls punkten.

**Alterskategorie I**

**Platz 1**



Schule: Integrierte Montessori Gesamtschule  
 Klasse: 5 und 6  
 Name des Turms: Ufo  
 Erbauer: Nicolas Faßl, Lucas Kleinbauer  
 betreuender Lehrer: Benedikt Betz

**Alterskategorie II**

**Platz 1**



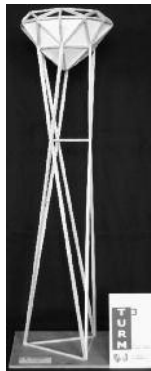
Schule: Maximilian-Kolbe-Schule  
 Klasse: 10R1 und 10R2  
 Name des Turms: Konstruktiv  
 Erbauer: Pascal Mayer, Felix Marx, Lena Heil, Laura Schorr, Corinna Feis, Tamara Lichtenthal, Ann-Kathrin Saar, Fabian Stolz, Julian Lux  
 betreuender Lehrer: Hans Glößner

**Platz 2**



Schule: Peter-Wust-Gymnasium  
 Klasse: 6d  
 Name des Turms: Coloured Tower  
 Erbauer: Tobias Ripplinger  
 betreuender Lehrer: Christian Schmitz

**Platz 2**



Schule: Freie Waldorfschule Saar-Pfalz  
 Klasse: 11  
 Name des Turms: Diamond Tower  
 Erbauer: Jonas Kempfen, Leander Tielkes  
 betreuende Lehrerin: Renate Leist-Rupp

**Platz 3**



Schule: Johanneum  
 Klasse: 8a  
 Name des Turms: Hans  
 Erbauer: Laura Binger  
 betreuende Lehrerin: Andrea Golz

**Platz 3**



Schule: Freie Waldorfschule Saar-Pfalz  
 Klasse: 12  
 Name des Turms: Water-Ball  
 Erbauer: Isabelle Kunz  
 betreuender Lehrer: Alfred Ströber



## Investitionsprogramm Saar – Bereich Hochbau

### Beschleunigung und Flexibilisierung von Verfahren unter Einbindung privater Dienstleister

Das saarländische Finanzministerium wird flexibel und schnell auf die Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise reagieren. So werden in diesem Jahr zusätzlich zum aktuell diskutierten Konjunkturpaket II mit seinen stabilisierenden Maßnahmen von Bund, Länder und Kommunen durch das Investitionsprogramm Saar im Bereich Hochbau weitere Investitionen in einer Größenordnung von 35 bis 40 Mio. Euro generiert.

„Die zusätzlichen Investitionsmaßnahmen ermöglichen wir durch Inanspruchnahme von Restemitteln, durch Beschleunigungen und die Flexibilisierung bei Verfahren und durch zusätzliche Nutzung von privaten Dienstleistern wie z.B. die Einschaltung von Architektenbüros und externen Projektsteuerern,“ so Finanzminister Jacoby.

Seit Dezember letzten Jahres sei eine Projektgruppe im Finanzministerium damit beauftragt, Projekte und Maßnahmen im Hochbaubereich zusammenzustellen sowie Vorschläge zur schnelleren und flexibleren Vorgehensweise zu machen, damit Investitionen vorgezogen und beschleunigt umgesetzt werden können.

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handele es sich überwiegend um mittlere bis kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen, die so ausgewählt wurden, dass sie noch im Jahr 2009 umgesetzt werden können, da sie keine umfangreichen Planungen erfordern bzw. eine Planung bereits vorliegt. Die einzelnen Projekte betreffen sämtliche Ressorts und die Universitäten, die bei der Erarbeitung mit eingebunden sind.

Hinzu kommt, dass das Land die internen Abwicklungsregeln sowie die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren flexibilisiert und beschleunigt hat. Neben diesen Verfahrenserleichterungen stehe das Land mit externen Büros für die Projektsteuerung in Kontakt, um das zusätzliche Investitionsvolumen auch zeitgerecht bewältigen zu können.

## Amtsblatt des Saarlandes

### Amtliche Texte

Nr. 4 vom 29. Januar 2009

#### Festlegung von Wertgrenzen für Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibungen nach VOB und VOL vom 23. Januar 2009

Die saarländische Landesregierung hat mit dem gemeinsamen Erlass vom 23. Januar 2009 eine Vereinfachung des Vergaberechts vollzogen. Danach sollen zur Umsetzung von Investitionen im Baubereich und zur Beschleunigung von Beschaffungen für die saarländische Landesverwaltung die Vergabeverfahren im Rahmen der VOB und VOL für einen befristeten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 im Wesentlichen wie folgt erleichtert werden:

1. Zulassung von Beschränkten Ausschreibungen von **Bauleistungen** bis 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer
2. Zulassung von Freihändigen Vergaben von **Bauleistungen** bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer
3. Zulassung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von **Lieferungen und Leistungen nach der VOL** bis 100.000,- Euro ohne Umsatzsteuer

Die **VOF** bleibt uneingeschränkt anwendbar.

Den übrigen öffentlichen Auftraggebern im Saarland, insbesondere den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden, wird die Übernahme dieser Regelungen empfohlen.

## Mitglieder

Aus der Liste der **Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden **gelöscht**:

Herr Dipl.-Ing. Wilfried **Möller**, Uhlstädt-Kirchhasel, Herr Dipl.-Ing. Rolf **Petzold**, Saarbrücken und Herr Wolfgang **Wöllner**, Saarbrücken.

Aus der Liste der **Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Frau Dipl.-Ing. Josefina Renate **Luchini**, Illingen und Herr Dipl.-Ing. Manfred **Sahner**, Riegelsberg, **gelöscht**.

Aus der Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden Herr Dipl.-Ing. Bernhard **Raubuch**, Püttlingen und Herr Dipl.-Ing. Manfred **Sahner**, Riegelsberg, **gelöscht**.

In die Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Roman **Zeidler**, Neunkirchen, **eingetragen**.

## Saarland Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft

**Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen-Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR)**

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2008

Mit Erlass vom 14.08.2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten, die überarbeiteten und neu gefassten OD-Richtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Unter Aufhebung der verschiedenen Einführungserlasse, insbesondere aus den Jahren 1976 und 1984, werden die Ortsdurchfahrtsrichtlinien im Saarland eingeführt für die Bereiche der Bundes- sowie der Landstraßen I. und II. Ordnung. Es wird um sofortige Anwendung gebeten.

Auf die Ausführungen im Abschnitt „B“ wird besonders verwiesen. Sollte hier Handlungsbedarf bestehen, wird um entsprechende Verhandlungen und Bericht bis zum



1. Dezember 2009 an das saarländische Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft gebeten.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2008 kann bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 585313, E-Mail: info@ingenieurkammer-saarland.de angefordert werden.

### Mehrkosten aus Zuschlagsfristverlängerung 6. Bund-/Länder-Dienstbesprechung Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau (BLD-A) am 16./17.04.2008

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 02.06.2008, AZ.: S 12/7134.40/028-864562

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Vergabekammer des Landes Brandenburg vom 30.09.2008 (VK 30/08) ist die vom BMVBS mit Schreiben vom 02.06.2008 eingeführte Verfahrensweise betreffend die Vermeidung von Mehrkosten aufgrund von Zuschlagsfristverlängerungen, d.h. die Vertragsabwicklung mit nicht festgelegten Ausführungsfristen, künftig nur in den Einzelfällen anzuwenden, in denen die Notwendigkeit der Fristsetzung betreffend die Aufforderung zum Beginn der Ausführung sowie die Zumutbarkeit der auf den Einzelfall abzustimmenden Frist (keine Regelfrist von 4 Monaten) nachvollziehbar begründet werden können. Die Beweggründe für die v.g. Verfahrensweise sind im Vergabevermerk umfassend und nachvollziehbar darzulegen.

## Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Erlass:  
Standardleistungsbuch für das Bauwesen  
des Gemeinsamen  
Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) - STLB-Bau

Das bereits 1998 eingeführte Textsystem **STLB-Bau** wird nunmehr durch die überarbeitete und ergänzte Version 2008-10 aktualisiert.  
Aktuelle Informationen zum System STLB-Bau und den Verkaufspaketen finden Sie unter [www.gaeb.de](http://www.gaeb.de).

Beim Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragarbeiten (STLB-BauZ) wurden verschiedene Leistungsbereiche überarbeitet und stehen mit Stand September 2008 zur Verfügung.

Das STLB-BauZ stellt ab sofort im Anwenderprogramm die Zuordnung der Texte zu den Kostengruppen der DIN 276 Ausgabe 2006 zur Verfügung.

Der Erlass steht unter [www.gaeb.de](http://www.gaeb.de) >Info >Erlasse zum Herunterladen zur Verfügung.

## Recht

### GHV Rechtsprechungs-Check

#### VOF und HOAI

VK Sachsen-Anhalt, 03.07.2008 - VK 2 LVwA LSA-05/08

**Beschluss:** „Die Ermittlung des Vertragspartners durch Losentscheid kommt im VOF-Verfahren allenfalls in Betracht, wenn eine reine objektive Auswahl nach qualitativen Kriterien unter gleich qualifizierten Bewerbern nicht möglich ist. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber alles unternommen hat, um seiner Pflicht zur Auswahl des bestmöglichen Bewerbers zu genügen. Kommt es zur Punktegleichheit, weil die Auftragsbeschreibung nicht hinreichend bestimmt sowie das Kriterium Qualität nicht hinreichend differenziert ist, scheidet ein Losentscheid aus.“

**GHV:** Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF ist das Losentscheid grundsätzlich kein probates Mittel um einen geeigneten Auftragnehmer zu finden. Der Auftraggeber hat schließlich in einer Prognoseentscheidung denjenigen Bewerber auszuwählen, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Hierzu gibt es mittlerweile viele gute Empfehlungen, u.a. auch auf der Homepage der GHV (siehe unten).

#### Haftung

BGH, 25.09.2008 - VII ZR 35/07

**Urteil:** „Verpflichtet sich der vom Veräußerer einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung mit der Bauleitung beauftragte Architekt diesem gegenüber zur Erstellung von Bautenstandsberichten, die Grundlage für die von den Erwerbern bei der finanzierenden Bank zu beantragende ratenweise Auszahlung des Erwerberpreises sein sollen, kommt dem Vertrag drittschützende Wirkung zugunsten der Erwerber zu.“

**GHV:** Der Planer hat gewusst, dass die von ihm zu erstellenden Bautenstandsberichte zur Auszahlung des Erwerberpreises durch die Bank herangezogen werden. Dann kann man wohl auch zu Recht von ihm fordern, dass diese den Stand zutreffend wiedergeben. Ist dies nicht der Fall wird er sogar Dritten gegenüber (hier der auszahlenden Bank) schadensersatzpflichtig, obwohl er mit diesen kein Vertragsverhältnis hat. Das Urteil zeigt wieder nur einmal mehr, dass jede Leistung „richtig“ zu machen ist.

#### Haftung

OLG Hamm, 07.08.2008 - 21 U 78/07

**Urteil:** „1. Im Rahmen der Kostenkontrolle hat der Architekt bei der Überprüfung der Abschlagsrechnungen eines Unternehmers neben dem richtigen Ausführungsstand grundsätzlich auch die korrekten Preise unter Berücksichtigung zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer vereinbarter Nachlässe zu beachten.

2. Der Architekt kann zudem zur Prüfung verpflichtet sein, ob der Unternehmer eine vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungs- und/oder Gewährleistungsbürgschaft gestellt hat und ob im Falle des Unterlassens Werklohn einbehalten werden kann.

3. Ein gegen den Architekten wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung bestehender Schadensersatzanspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil gegen den – inzwischen in Insolvenz geratenden – Unternehmer ein Rückzahlungsanspruch besteht.

4. Der Bauherr, der sich auf die Richtigkeit der Rechnungsprüfung des Architekten verlässt trifft, in der Regel kein Mitverschulden.“



**GHV:** Ist der erste Leitsatz noch einfach nachzuvollziehen, stellt das Gericht mit dem zweiten Leitsatz und der Urteilsbegründung klar, dass ein Planer beim Auftraggeber nachfragen muss, ob eine Vertragserfüllungsbürgschaft auch tatsächlich eingegangen ist. Hier liegt also beim Planer eine Holschuld. Er darf sich nicht darauf verlassen, dass der Auftraggeber ihn schon informiert, wenn eine Bürgschaft nicht vorliegt. Der dritte Leitsatz zeigt erneut die für den Planer mit erheblichen Haftungsrisiken verbundene gesamtschuldnerische Haftung im Bauwesen. Ist beim Unternehmer nichts mehr zu holen und trifft den Planer eine Mitschuld, kann er voll für einen Schaden der dem Auftraggeber entstanden ist herangezogen werden. Der 4. Leitsatz zeigt zudem, dass den Auftraggeber grundsätzlich keine eigenen Prüfpflichten gegenüber den Leistungen des Planers treffen.

#### Haftung nur für die Auftragsleistung

*OLG Dresden, 20.12.2007 - 10 U 293/07*

**Urteil:** „Die Vereinbarung eines Zeithonorars für Leistungen zur Bauüberwachung kann eine lediglich punktuelle Beauftragung indizieren, die nicht sämtliche Grundleistungen einer Objektüberwachung im Sinne des § 15 HOAI, Leistungsphase 8. beinhaltet. Eine Haftung für Baumängel wegen fehlerhafter Überwachung lässt sich hiernach nur begründen, wenn ein Zusammenhang mit einer konkret geschuldeten Überwachungsleistung feststeht.“

**GHV:** Erteilt der Auftraggeber spezifische Beratungsaufträge im Stundenlohn, kann er keine umfassende Objektüberwachung und auch keine umfassende Haftung erwarten. Hier muss er dann schon das volle Leistungsbild beauftragen, der Planer hat dann aber auch den vollen Honorarspruch. Das Urteil ist dennoch nur vorsichtig zu verallgemeinern. Hier lagen jeweils klar umgrenzte Einzelaufträge vor, die jeweils mangelfrei erbracht worden sind.

#### Leistungsumfang

*OLG Celle, 07.10.2008 - 16 U 49/08*

Aus der Urteilsbegründung: „Der Tragwerksplaner, der nur den Auftrag für die Leistungen ab Leistungsphase 5 gem. § 65 Abs. 3 HOAI hat, schuldet keine Überarbeitung der Statik. Fehlen grundsätzliche Berechnungen zu statischen Anforderungen ist er nicht verpflichtet diese auszuführen.“

**GHV:** Die Abgrenzung zwischen Leistungen, die gem. § 65 Abs. 3 HOAI in der Leistungsphase 4 und in der Leistungsphase 5 zu erbringen sind, sind grundsätzlich einfach. Der Nachweis, wie Lasten vom Tragwerk aufgenommen und abgeleitet werden, ist Sache der Phase 4 Genehmigungsplanung. Die Umsetzung in ein ausführungsfähiges Tragwerk ist Sache der Phase 5 Ausführungsplanung. Hier zeigt sich wieder nur, dass eine Partei zu nichts anderem verpflichtet ist, als ihren Vertrag zu erfüllen.

Redaktionsschluss: 13. Februar 2009

#### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Telefon: 06 81 / 58 53 13  
Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de  
Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann

#### VOF und HOAI

*OLG Frankfurt, 09.08.2007 - 11 Verg 6/07*

**Beschluss:** „Eine (versteckte) Unterschreitung des Mindestsatzes kann auch durch den Ansatz zu niedriger Prozentsätze aus den Leistungsbildern für die betreffenden Leistungsphasen erfolgen.“

**GHV:** Dies ist ein besonders interessanter Beschluss, auch weil er zur Vergabe von Planungsleistungen in der Kanalsanierung getroffen worden ist. Er zeigt, dass ein Wettbewerb in der Bewertung von Leistungsphasen sogar bei den nicht einfach zu bewertenden Leistungen in der Kanalsanierung, von der Rechtsprechung nicht toleriert wird. Die immer wieder anzutreffende Tendenz, dass Leistungsphasen unterschiedlich bewertet werden, ist unzulässig. Ein Preiswettbewerb ist nur möglich in den Bereichen, in denen die HOAI Spielräume gibt und das ist im Wesentlichen nur die Bewertung zwischen den Mindest- und Höchstsätzen in der zutreffenden Honorarzone. Alles andere muss der Auftraggeber vorgeben, will er einen vergaberechtskonformen Leistungswettbewerb.

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Schillerplatz 12-14, 67071 Ludwigshafen, [www.ghv-guestelle.de](http://www.ghv-guestelle.de)

## Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

### Versorgungskammer steuert mit Umsicht, Vorsicht und Weitsicht durch Finanzkrise und meldet positive Zahlen

Die Anzahl der Mitglieder in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau ist auch 2008 deutlich gestiegen: Ende 2008 gehörten dem Versorgungswerk insgesamt 4637 Ingenieure aus sieben Bundesländern an. Damit ist die Mitgliederzahl im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 108 gestiegen.

Die Beitragseinnahmen werden aktuell mit einem Rechnungszins von 3,25 Prozent verrentet. Altanwartschaften, die vor 2005 entstanden sind, sogar nach wie vor jährlich mit 4 Prozent. Dadurch können sich Mitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau laut Dr. Heinrich Schroeter, Präsident der Bayerischen Ingenieurkammer Bau, im Ruhestand über eine deutlich höhere Rente als der Durchschnittsbürger freuen – wohlgerne bei gleicher Einzahlung. Mit ihren Leistungen braucht sich die Versorgungskammer auch vor anderen Angeboten, etwa aus der Lebensversicherungsbranche, nicht zu verstecken. So wurde dort der Rechnungszins für Neuverträge ab dem 1. Januar 2007 auf vergleichsweise magere 2,25 Prozent abgesenkt.

Die höhere Verzinsung ist insbesondere deshalb möglich, weil bei Vertragsabschluss keine Provisionen anfallen und auch der Verwaltungskostenanteil mit knapp 3 Prozent auf die Beiträge gering ist. Bei anderen Versicherungen würde der Kostenanteil bis zu 15 Prozent betragen.

Die Ingenieurversorgung-Bau zahlt nicht nur die Altersrenten der Mitglieder aus, sondern springt auch bei Berufsunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr und bei der Hin-



terbliebenenversorgung von Witwen, Witwern, Halb- und Vollwaisen ein.

Die Versorgungskammer muss als Altersvorsorgeeinrichtung bei der Kapitalanlage weitgehend den strengen Sicherheitsvorschriften nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz genügen. Sie wird vom Innenministerium beaufsichtigt. Jährlich werden die Geschäftszahlen von Wirtschaftsprüfern durchleuchtet. Auch der Oberste Bayerische Rechnungshof wirft ein Auge auf die Zahlen. Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau ist nach einem Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Das heißt, Anschaffungen auf künftige und laufende Renten werden durch Kapital und erwartete Zinseinnahmen gedeckt.

Trotz weltweiter Finanzkrise kann die Bayerische Versorgungskammer gute Zahlen für die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau melden: „Der Bestand der Kapitalanlagen hat sich nach Marktwerten in den vergangenen elf Monaten um etwa 33,5 Millionen Euro auf rund 396 Millionen Euro erhöht.“ Die konservative Anlagen- und Investitionspolitik der Bayerischen Versorgungskammer zahlt sich nun aus: „Die Finanzkrise hat auf uns keine unmittelbaren Auswirkungen, da keine Investments in sogenannte Subprime-Anleihen getätigt wurden“, berichtet Just. Das belegt die umsichtige Anlagepolitik. Etwa 80 Prozent des Kapitalanlagenbestands sind in festverzinsliche Wertpapiere bester Bonität investiert.

„Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau hat ihre Hausaufgaben gemacht und rechtzeitig auf die Vorgänge auf den weltweiten Finanzmärkten reagiert“, bescheinigt Dipl.-Ing. Rolf Sennewald, Vorsitzender des Verwaltungsrates. So wurden zum Beispiel bei den Wertpapierspezialfonds geplante Investitionen ausgesetzt. Die Aktienquote der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau liegt derzeit bei rund 2 Prozent.

Aufgrund der aktuellen Finanzmarktsituation investiert die Bayerische Versorgungskammer laut Just im Moment überwiegend in Anleihen von Bundesländern und Namensschuldverschreibungen vorrangig deutscher Banken mit bester Bonität: „Selbst im Falle der Insolvenz einzelner Bankinstitute sind diese Einlagen ganz überwiegend durch die Einlagensicherung, aber auch durch die dahinterstehenden Werte gesichert.“ Ein Totalausfall größerer Anlagebeträge könne damit nahezu ausgeschlossen werden, so Just. „Im Immobilien-Spezialfondsbereich versuchen wir die Engagements auszubauen.“ Auch in Zukunft wird die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau die einbezahlten Beiträge konservativ anlegen.

Weitere Informationen: Bayerische Ingenieurversorgung-Bau, Arabellastraße 31, 81925 München, E-Mail: [bingv@versorgungskammer.de](mailto:bingv@versorgungskammer.de), Internet: [www.versorgungskammer.de](http://www.versorgungskammer.de)

## Fortbildung

### 35. Aachener Bausachverständigentage „Dauerstreitpunkte – Beurteilungsprobleme bei Dach, Wand und Keller“

Termin: 27. und 28. April 2009

Information und Anmeldung: AlBau Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik

gGmbH, Theresienstr. 19, 52072 Aachen, Fax: 0241 / 91050720, E-Mail: [tagung2009@aibau.de](mailto:tagung2009@aibau.de), Internet: [www.aibau.de](http://www.aibau.de)

### VBI-Praxisforum: „Planungsbüros und Rechtsberatung“

Termin: 1. April 2009

Ort: Business Park Dresden

Ein Programmflyer mit Anmelde-möglichkeit kann unter [www.vbi.de](http://www.vbi.de) -> Service -> Termine heruntergeladen werden.

VDI Wissensforum GmbH, Postfach 101139, 40002 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 6114201, E-Mail: [wissenforum@vdi.de](mailto:wissenforum@vdi.de), Internet: [www.vdi-wissensforum.de](http://www.vdi-wissensforum.de)

**Technikforum: Schadstoffe in Innenräumen** – Ursachen, Messstrategie, Bewertung am 24. und 25. März 2009 in Mannheim

**Fachtagung: Baulicher und Gebäudetechnischer Brandschutz** am 25. und 26. März 2009 in Düsseldorf

**Seminar 441332 Rechtssichere Durchführung von Bauvorhaben** am 23. und 24. März 2009 in Düsseldorf

**Seminar 420385 Lüftungs- und Klimatechnik** vom 23. bis 27. März 2009 in Stuttgart

**Seminar 493954 Vertragsrecht und Claimsmanagement für Ingenieure** am 24. und 25. März 2009 in Düsseldorf

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)

## Fachliteratur

*Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Kfm. Dieter Jacob,*

*Prof. Dr. Gerhard Ring,*

*Prof. Dr. Rainer Wolf,*

### **Freiberger Handbuch zum Baurecht**

1825 Seiten, Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-89817-672-9

Preis: 128,- €

Bauen ist eine komplexe Materie. Es greifen baurechtliche, bautechnische und baubetriebswirtschaftliche Bereiche ineinander – Felder, die sich zu eigenständigen Spezialmaterien entwickelt haben. Alle am Bau Beteiligten sind gut beraten, wenn sie nicht nur ihre eigenen fachlichen Standards beachten, sondern auch die jeweils angrenzenden Bereiche kennen.

Das Praxishandbuch gibt einen umfassenden Überblick zu allen Kernmaterien des privaten und öffentlichen Baurechts. Berücksichtigt werden auch die wichtigen Nebenbereiche – u.a. steuerliche Grundlagen, Berufs- und Arbeitsrecht, Rechtsschutz -, die in der täglichen Praxis eine wichtige Rolle spielen. Ebenso wird bautechnisches und baubetriebswirtschaftliches Praxiswissen vermittelt. Das Handbuch bereitet die Themen so auf, wie sie in der Praxis vorkommen und gibt hilfreiche Beispiele, Praxishinweise und Checklisten an die Hand.

Als umfassendes Nachschlagewerk zu allen wichtigen baurechtlichen und baupraktischen Fragen unterstützt Sie das Kompendium bei der rechtssicheren Lösung von Fragestellungen im Baubereich.